

An den

Bundesverband der Eltern
körpergeschädigter Kinder e. V.
-Contergankinder-Hilfswerk-

A

5 Köln-Deutz

Deutzer Freiheit 68

Einverständniserklärung

Wir sind damit einverstanden, daß die Vorverhandlungen zur
Wahrnehmung der Interessen unseres

Kindes geb. am

gegenüber der Firma Grüenthal GmbH durch die Herren
Rechtsanwälte

1. K.H. Schulte-Hillen, Siegen
2. Dr. Schreiber, Köln

gemeinsam wahrgenommen werden.

Die Beauftragung erfolgt unter der Bedingung, daß wir von
jeglicher Kostenlast freigestellt werden.

Die Führung von Prozessen und der Abschluß von Vergleichen
oder Verträgen bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen
Zustimmung.

Vordrängen..., den 1.4.1970 1.

2.
(Mutter)

Genauere Anschrift

(Name)

(Postleitzahl, Wohnung)

.....
(Straße)

K. H. SCHULTE-HILLEN
RECHTSANWALT

Zugelassen beim Landgericht 59 Siegen

RA. Schulte-Hillen · 593 H.-Weidenau · Weidenauer Straße 159

An

1. Herrn

Rechtsanwalt

Dr. Dr. Rupert Schreiber

5 K ö l n

L
2. Herrn

Rechtsanwalt

Dr. Günter Dörr

6 F r a n k f u r t / M a i n

3. Chemie Grünenthal GmbH

- Geschäftsleitung -

519 S t o l b e r g / R h l d.

Betr.: Vergleich

Sehr geehrte Herren Kollegen,
sehr geehrter Herr Dr. Wirtz!

Nach den bisherigen Vertragsentwürfen der Chemie Grünenthal GmbH und von unserer Seite ist u. a. meine Mitwirkung im Rahmen des Treuhändergremiums vorgesehen. Zur Begründung haben Sie jeweils angeführt, daß meine Tätigkeit durch die in jahrelanger Beschäftigung mit den Problemen fehlgebildeter Kinder erworbene Sachkunde bei der bestmöglichen Durchführung des Vertrages erforderlich sei. So sehr ich diese Begründung und den darin zum Ausdruck gekommenen Vertrauensbeweis zu würdigen weiß, erbitte ich doch Ihr Verständnis für meinen Wunsch, von dieser Mitwirkung entbunden zu werden. Da ich wegen meines Jungen und meiner Nichte selbst zum Kreis der aus dem Vertrag Berechtigten gehören werde, möchte ich jeglichen Anschein vermieden sehen, in eigener Sache tätig zu werden.

Ich darf Ihnen jedoch versichern, daß ich jederzeit auf Wunsch bereit sein werde, den Herren des Treuhändergremiums mit Rat und Tat bei der Erfüllung ihrer schweren Aufgabe zu unterstützen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Bürostunden 8-12 und 14-18 Uhr · Mittwochs- und samstagsnadmittags
und nach Vereinbarung

593 HÜTTENTAL-WEIDENAU

- Weidenauer Straße 159 (Hodihaus)

Fernruf: (0271) 7 22 50 (privat: 220 25)

Postfach 220

Postscheckkonto: Essen 175951

Bankkonto: Sparkasse Weidenau Kt. Nr. 60087

den 8. April 1970

(2)

3

Präambel

n Vergleich^h

In der Erkenntnis,

- 1.) daß gerichtliche Auseinandersetzungen bisher nicht geeignet waren, die Gegensätze in den Ansichten über den geführten oder nicht geführten Nachweis der Kausalität des Thalidomid für Mißbildungen zu beseitigen,
- 2.) daß selbst beim Nachweis der Kausalität des Thalidomid für Mißbildungen u. a. noch die Frage der Vorhersehbarkeit dieser Mißbildungen zu klären ist,
- 3.) daß die Durchführung aller Gerichtsverfahren Unkosten von ca. 50 Millionen DM verursachen dürfte, die letztlich auch dann zu Lasten der fehlgebildeten Kinder gingen, wenn sie in allen Verfahren obsiegen würden,
- 4.) daß alle Gerichtsverfahren bis zu ihrem rechtskräftigen Abschluß noch Jahre in Anspruch nehmen würden, während den Kindern möglichst bald geholfen werden sollte,
- 5.) daß andererseits die Firma Chemie Grünenthal GmbH an einer baldigen Regelung interessiert ist, um vernünftige und normale Arbeitsmöglichkeiten für sich und ihre Mitarbeiter sicherzustellen,

sowie im gegenseitigen Einverständnis darüber, daß aus der Existenz dieses Vertrages oder dem Inhalt seiner Regelungen keine Schlüsse über Vorliegen oder Fehlen eines rechtlich relevanten Sachverhaltes gezogen werden dürfen,

schließen

- 1.) die Firma Chemie Grünenthal GmbH in Stolberg
und
- 2.) Herr Rechtsanwalt Dr. Dr. Rupert Schreiber

zur vergleichweisen Regelung aller denkbaren Ansprüche, die von Kindern und deren Eltern wegen Fehlbildungen des Kindes gegen die Partei zu 1), deren Gesellschafter, Geschäftsführer und Angestellte geltend gemacht werden können und mit der Einnahme thalidomid-haltiger Präparate, soweit sie nicht von Lizenznehmern oder Dritten in eigener Verantwortung hergestellt und vertrieben wurden, durch die Mutter in Verbindung gebracht werden können, folgenden Vertrag:

Vertrag

§ 1

Die Partei zu 1) zahlt zum Ausgleich der in der Präambel beschriebenen Ansprüche den Betrag von DM 100 Millionen in Worten: einhundert Millionen.

§ 2

Dieser Betrag ist auf die in der Präambel genannten Kinder zu verteilen.

Berücksichtigt werden nur solche Kinder, die bis zu einem von den Parteien zu bestimmenden Zeitpunkt Ansprüche gegen die Partei zu 1) angemeldet haben und die nicht bereits von tatsächlichen oder angeblichen anderen Verantwortlichen eine Entschädigung erhalten haben.

Die Verteilung soll sich an dem Bewertungsmaßstab der Gerichte für die Bemessung eines Schmerzensgeldes orientieren.

§ 3

Ein Gutachtergremium legt fest, welche Kinder als fehlgebildet i. S. der Präambel anzusehen sind (medizinischer Zulassungsausschuß).

§ 4

Das Treuhändergremium entscheidet darüber, welche vom medizinischen Zulassungsausschuß zugelassenen Kinder die weiteren Voraussetzungen der Präambel erfüllen und somit berechtigt, d. h. bei der Verteilung der Gelder zu berücksichtigen sind.

Das Treuhändergremium setzt die Anforderungen an die erforderlichen Nachweise fest.

§ 5

Ein weiterer Gutachterausschuß, bestehend aus erfahrenen Sachverständigen, legt fest, wie die Gelder auf die einzelnen Berechtigten zu verteilen sind (Bewilligungsausschuß).

§ 6

Die Gutachter des Zulassungs- und Bewilligungsausschusses werden von dem Treuhändergremium bestimmt.

Die Auszahlungen sind nach den Feststellungen des Zulassungs- und Bewilligungsausschusses von dem Treuhändergremium an die Berechtigten vorzunehmen.

§ 7

Auszahlungen werden nur an solche Berechtigte geleistet, die die folgende Abfindungserklärung gegenüber der Firma Chemie Grünenthal GmbH abgegeben haben:

"Abfindungserklärung"

Nach Kenntnisnahme des Textes des Vertrages, den die Rechtsanwälte Dr. Dr. Rupert Schreiber und Karl-Hermann Schulte-Hillen mit der Firma Chemie Grünenthal GmbH ausgehandelt haben und der am 10. April 1970 geschlossen wurde, stimmen wir der dort getroffenen Regelung zu und erklären folgendes:

Wir verzichten auf die Ansprüche unseres Kindes _____

_____ geboren am _____

und unsere Ansprüche gegen die Firma Chemie Grünenthal GmbH in Stolberg, deren Gesellschafter, Geschäftsführer und Angestellte wegen Fehlbildungen unseres Kindes, die wir auf die Einnahme thalidomid-haltiger Präparate durch die Mutter zurückführen, unter der Bedingung, daß der unserem Kind zugeprochene Betrag an unser Kind oder uns ausgezahlt wird".

§ 8

Wer die Abfindungserklärung nicht bis zu einem von dem Treuhändergremium zu bestimmenden Zeitpunkt abgibt, verliert das Recht, an der Verteilung der Gelder teilzunehmen.

§ 9

Der gemäß § 1 zu zahlende Betrag ist in Höhe von DM 50 Millionen 2 Monate nach Abschluß des Vertrages fällig und auf ein Treuhandkonto einzuzahlen.

Der Rest von 50 Millionen ist spätestens bis 30. 6. 1973 zuzüglich 6 ½ % Jahreszinsen ab Abschluß des Vertrages auf das Treuhandkonto zu zahlen. Für diesen Restbetrag sind in seiner jeweiligen Höhe bankmäßige Sicherheiten zu stellen.

§ 10

Auf Verlangen der Firma Chemie Grünenthal GmbH ist die Auszahlung an die Berechtigten so lange auszusetzen, bis die Eltern und gesetzlichen Vertreter der Kinder, die zu diesem Zwecke angeschrieben wurden, eine Abfindungserklärung gemäß § 7 abgegeben haben.

§ 11

Auf Verlangen der Partei zu 1) ist die Auszahlung an die Berechtigten auch so lange auszusetzen, bis sichergestellt ist, daß die Partei zu 1) keine übergeleiteten Ansprüche (z. B. aus Leistungen der Bundessozialhilfe oder der Krankenversicherungen) von Personen, die Zahlungen aus diesem Vertrag erhalten würden, zu befriedigen hat.

Die Partei zu 1) kann jederzeit die Zurückzahlung der auf dem Treuhandkonto gutgeschriebenen Geldbeträge vor Beginn der Auszahlungen verlangen und nach diesem Zeitpunkt auch die Einzahlung weiterer Geldbeträge auf dieses Konto verweigern, wenn nicht sichergestellt ist, daß sie keine übergeleiteten Ansprüche von Personen, die Zahlungen aus diesem Vertrag erhalten würden, zu befriedigen hat.

§ 12

Sind die Abfindungserklärungen gemäß § 10 nicht bis zu dem von den Parteien zu bestimmenden Zeitpunkt eingegangen, so sind die Gelder auf dem Treuhandkonto an die Partei zu 1) auf deren Verlangen zurückzuzahlen.

§ 13

Die Kosten dieses Vertrages trägt die Partei zu 1).

§ 14

Das Treuhändergremium besteht aus den Herren Dörr, Schreiber und Wartensleben. Es kann einstimmig ein weiteres Mitglied berufen oder ausscheidende Mitglieder ersetzen. Beim Ausscheiden des Herrn Schreiber ist es an dessen Vorschlag gebunden.

Das Treuhändergremium beschließt einstimmig.

Auszahlungen bedürfen der Unterschrift aller Treuhänder.

§ 15

Sind einzelne Vorschriften dieses Vertrages unwirksam, so sollen die übrigen Bestimmungen in ihrer Gültigkeit hiervon nicht berührt werden, soweit der Zweck dieses Vertrages dies zuläßt.

Ergeben sich Lücken in diesem Vertrag, so ist der Vertrag durch diejenigen Regelungen zu ergänzen, die dem Vertragszweck am besten entsprechen und die die Parteien bei fairer Verhandlung getroffen hätten.


Stolberg (Rhld.), den 10. April 1970
Schwarzenbruch



(Hermann Wirtz)



(Dr. Franz Wirtz)



(Dr. Dr. Rupert Schreiber)

Chemie Grünenthal GmbH

Rechtsanwalt

Karl Hermann Schulte-Hillen

z.Zt. 5110 Alsdorf, den 25. April 1970

Dr. Dr. Rupert Schreiber

Postfach 180

- Rechtsanwälte -

4

Betr.: Vergleich mit der Firma Chemie Grünenthal GmbH

Liebe Eltern!

Wir sind nunmehr in der Lage, Ihnen über unsere Bemühungen folgenden Bericht zu erstatten:

I.

Abschluß des Vertrages

In den seit 1968 - mit Unterbrechungen - laufenden Gesprächen mit der Firma Chemie Grünenthal GmbH, Stolberg haben wir als Ergebnis den in der Anlage beigefügten Vertrag ausgehandelt.

Die Firma Chemie Grünenthal GmbH hat uns versichert, daß sie mit den Verpflichtungen aus diesem Vertrag an die Grenze dessen gegangen ist, was sie wirtschaftlich verantworten kann.

Wir haben zwar im einzelnen nicht überprüfen können, ob damit die Grenze der Leistungsfähigkeit erreicht wird, sind aber mit Rücksicht auf die in der Präambel des anliegenden Vertrages an-

(z.B. Krankenkassen, Bundessozialhilfeträger) erforderlich. Entsprechende Verhandlungen sind bereits geführt. Zahlreiche Kassen haben schon auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen verzichtet, um die Durchführung dieses Vertrages zu gewährleisten. Wir werden - auch in Ihrem Namen - uns für das dadurch gezeigte Verständnis sehr zu bedanken haben.

III.

Mitwirkung der Eltern

Die Durchführung der getroffenen Vereinbarung mit der Firma Chemie Grünenthal GmbH ist nur möglich, wenn alle Eltern bis zum 30. Mai 1970 zustimmen.

Dem Vergleich liegt das Ziel zugrunde, den Kindern einen möglichst großen Betrag zur Verfügung zu stellen. Dabei kam der Vertrag auf der Grundlage zustande, daß weitere kostspielige prozessuale Auseinandersetzungen vermieden werden, die letztlich - nach jahrelanger Verzögerung und Ungewißheit - den Betroffenen keine finanzielle Besserstellung versprechen.

Mit Rücksicht auf diese Erwägungen, die in der Präambel des anliegenden Vertrages im einzelnen aufgezeigt sind, bitten wir daher, nicht nur selbst eingehend zu beraten, sondern auch den anderen Eltern hierbei behilflich zu sein, damit nicht durch die Unentschlossenheit anderer das bereits Erreichte wieder verloren geht.

II.

Inhalt des Vertrages

Durch den Vertrag hat sich die Firma Chemie Grünenthal GmbH verpflichtet, für die Kinder 100 Millionen DM zu zahlen. Hiervon sind 50 Millionen DM am 10. Juni d.J. fällig, die weiteren 50 Millionen werden spätestens am 30. Juni 1973 fällig, zu denen noch ca. 10 Millionen DM Zinsen hinzukommen, die ebenfalls ausgezahlt werden.

Die hier genannten Beträge werden ausschließlich an die Kinder verteilt. Die bei der Durchführung des Vertrages anfallenden Kosten (Aufwendung für Gutachter und Verwaltungskosten) werden von der Chemie Grünenthal GmbH zusätzlich übernommen.

Der zur Verfügung stehende Gesamtbetrag wird nach der Schwere des jeweiligen Körperschadens verteilt. Ausschlaggebend ist das Ausmaß des körperlichen und seelischen Schadens, den das Kind erlitten hat. Medizinische Sachverständige werden dafür sorgen, daß die Schäden gerecht gegeneinander abgewogen werden. Damit ein Höchstmaß an Objektivität erreicht wird, haben wir als Richtschnur für die Beurteilung den Bewertungsmaßstab der Gerichte für die Bemessung von Schmerzensgeld vorgeschrieben.

Um den Kindern die von der Firma Chemie Grünenthal GmbH zur Verfügung gestellten Leistungen in vollem Umfang zugute kommen zu lassen, ist ein Verzicht der Inhaber übergeleiteter Ansprüche

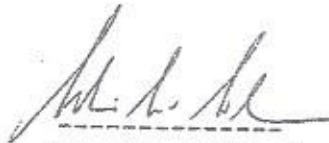
geführten Gründe zu der Überzeugung gelangt, daß unter den gegebenen Umständen der Vertrag die bestmögliche Lösung darstellt.

Die Bundesregierung sucht zur Zeit Wege, über diesen Vertrag hinaus den Kindern weitere Hilfe durch gesetzgeberische Maßnahmen zukommen zu lassen. Wir haben in dieser Sache bereits Besprechungen mit den beteiligten Bundesministerien geführt. Es wird versucht, künftig weiterhin an der Verwirklichung einer solchen Regelung mitzuarbeiten.

Um für die Kinder die Vorteile unseres Vertrages mit den Vorzügen des Gesetzes zu vereinen, bietet sich als zweckmäßigste Lösung an, den Vertrag in die gesetzliche Regelung einzubauen. Einer solchen übergreifenden Regelung können wir jedoch nur zustimmen, wenn die Kinder im Ergebnis besser gestellt werden. Da die Vorbereitungen (Begutachtung der Fälle durch den Zulassungs- und Bewilligungsausschuß) nach beiden Regelungen die gleichen sein werden, ist es sinnvoll und zur Vermeidung unnötiger Zeitverluste erforderlich, bereits jetzt mit der Arbeit zu beginnen. Nach dem Ergebnis unserer Gespräche mit den Ministerien in Bonn haben wir uns daher entschlossen, mit der Durchführung des Vertrages zu beginnen. Durch Ihre Zustimmung zu diesem Vertrag ist auf jeden Fall sichergestellt, daß Ihnen die durch die Firma Chemie Grünenthal GmbH angebotenen Leistungen erhalten bleiben, unabhängig davon, ob und wie sich die Regierungsvorstellungen verwirklichen werden.

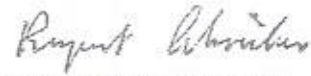
Überdenken Sie die getroffene Regelung - die wir nach unserer Kenntnis der Gegebenheiten als beste Lösung ansehen - und senden Sie uns ein Exemplar der Abfindungserklärung im beigefügten Freiumschlag bis 30. Mai 1970 zurück.

Mit freundlichen Grüßen



(Schulze-Hillen)

Rechtsanwalt



(Dr. Dr. Schreiber)

Rechtsanwalt

Anlagen